Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz); Vernehmlassung

Fragebogen zuhanden externer Vernehmlassung

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Besten Dank für Ihre Unterstützung und Rückmeldung.

Angaben zu Vernehmlassungsteilnehmerin/-teilnehmer
Organisation SVP Uri, Postfach, 6460 Altdorf
Name Vorname (hilfreich für allfällige Rückfragen) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefonnummer / E-Mailadresse (hilfreich für allfällige Rückfragen) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Datum 06.09.2023

A. Allgemein

1. Wie beurteilen Sie den überarbeiteten Gesetzesentwurf im Allgemeinen?

Kommentar:
Viele Artikel wurden aus der bisherigen Gesetzgebung in den Entwurf der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage übernommen. Das ist auch gut so, da sich viele Regelungen in der Vergangenheit in der Praxis bewährt haben. Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe eine Aufgabe der Gemeinden bleibt. Einzige Ausnahme bilden die persönliche und wirtschaftliche Hilfe Sozialhilfe im Asylbereich. Hier stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, die Zuständigkeit des Kantons auch auf die Personen mit rechtskräftigem Wegweisungs- und Nicheintretensentscheid auszuweiten.

2. Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

☒ Ja ☐ Nein

Kommentar:
Einzelne Präzisierungen sind in der Anschlussgesetzbung (Reglement, Verordnung) auszuführen. Die Regelungen müssen klar und präzise formuliert werden, damit diese in der Praxis Klarheit schaffen. Wir denken hier insbesondere an folgende Bereiche: Qualitätsanforderungen an die Sozialdienste,

Vermögensverzicht & -verzehr, Details zu den Rückerstattungen, Datenschutz usw. (die Aufzählung ist nicht abschliessend).

B. Spezifische Fragen

3. Sind Sie einverstanden, dass künftig die Grundzüge der Sozialhilfe in einem Gesetz, die Ausführungsbestimmungen auf Reglementstufe geordnet werden?

☐ Ja ☒ Nein

Kommentar:
Es ist richtig, dass sich das Gesetz auf die Regelung der Grundzüge der Sozialhilfe beschränkt. Die SVP Uri ist aber der Meinung, dass verschiedene ergänzende Regelungen auf Verordnungsstufe geregelt werden sollten (z. B. .Qualitätsanforderungen an den professionellen Sozialdienst oder andere Regelungen mit grossen Kostenfolgen). Wir sind uns bewusst, dass die Ausarbeitung einer Verordnung zeitintensiver ist und Anpassungen weniger schnell umgesetzt werden können. Umgekehrt verspricht der politische Prozess bei der Ausarbeitung der Verordnung auch eine kritische Auseinandersetzung und unter dem Strich eine breitere Abstützung. Allenfalls können einzelne Regelungen auch in einem Reglement ausgeführt werden. Inbesondere die Verbindlichkeit der Regelungen der SKOS-Richtlinien sollen auf Reglementsstufe geregelt werden (siehe auch Punkt 4).

4. Sind Sie einverstanden, dass die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien, wie auch die Abweichungen dazu, auf Stufe Reglement geregelt werden?

☒ Ja ☐ Nein

Kommentar:
Die Regelungen bzw. Abweichungen zu den SKOS-Richtlinien sollen im Reglement geregelt werden. So kann gewährleistet werden, dass die Gesetzesgrundlagen aktuell gehalten werden können, ohne dass jede kleine(ere) Anpassung dem Landrat vorgelegt werden muss.

5. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden einen eigenen Sozialdienst führen oder sich zu einem oder mehreren Sozialdiensten zusammenschliessen können?

☒ Ja ☐ Nein

Kommentar:
Mit der vorliegenden Formulierung wird die Gemeindeautonomie gewahrt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Sozialdienste im Kanton Uri bereits gut zusammenarbeiten. Aktuell bestehen noch drei Sozialdienste (Uri Nord, Uri Ost und Urner Oberland). Die Sozialdienste Urner Oberland und Uri Ost fusionieren per 1. Januar 2024. Wir sehen hier somit keine Notwendigkeit, dass der Kanton hier unnötig in die Gemeindeautonomie eingreifen würde.

6. Zur Rückerstattung von ausbezahlter Sozialhilfe bei Vorliegen günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse sollen sowohl Vermögen als auch Einkommen berücksichtigt werden. Hierzu soll das erweiterte SKOS-Budget mit weitergehenden Festlegungen im Rahmen des Reglements durch den Regierungsrat Anwendung finden. Sind Sie damit einverstanden?

☒ Ja ☐ Nein

Kommentar:
Die SVP Uri begrüsst, dass entgegen der SKOS-Richtlinien auch das Einkommen bei der Berechnung der Rückerstattung berücksichtigt wird.

7. Bei regelmässiger Rückerstattung während vier Jahren soll die Restschuld erlassen werden. Eingetragene Pfandrechte werden vom Restschulderlass nicht berührt und bleiben bestehen. Sind Sie damit einverstanden?

☐ Ja ☒ Nein

Kommentar:
Die SVP Uri könnte sich darchaus auch ein längeren Zeitraum für die Rückerstattungspflicht vorstellen. Mit der vorliegenden Vier-Jahres-Regelung «verjähren» Schulden aus der Sozialhilfe im Vergleich zu anderen Schulden relativ rasch.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für junge Erwachsene in Erstausbildung (bis max. 25-jährig) auf die Rückerstattung von bezogener Sozialhilfe verzichtet werden wird?

☒ Ja ☐ Nein

Kommentar:
Die Rückerstattungspflicht der Eltern für Beiträge an Minderjährige muss zwingend beibehalten werden.

9. Was müsste aus Ihrer Sicht zwingend im noch auszuarbeitenden Reglement festgehalten werden?

Kommentar:
Wie unter Ziffer 3 und 4 teilt die SVP Uri die Meinung, dass allenfalls weitere Regelungen auf Verordnungs- und Regelementsstufe geregelt werden könnten. Zu regelende Punkte wären: Rückerstattungen, Anforderungen an die Sozialdienste, Abweichungen zu den Regelungen der SKOS-Richtlinien, Ausführungen zum Datenschutz usw.

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar:
Artikel 9: Wie vorerwähnt ist der Begriff «professionell» zu definieren. Wir schlagen die Verordnungsstufe vor. / Artikel 12: Auch Personen mit rechtskräftigem Wegweisungs- oder Nichteintretensentscheid sollen im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegen. / Artikel 13: Es sollen auch ausserkantonale Angebote berücksichtigt werden können.

Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme zum Gesetzesentwurf via Online-Formular bis **Freitag, 8. September 2023,** abzugeben.